



FREIHEITSHALLE HOF\*

... UND SIE MITTENDRIN

**Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für die Überlassung von Sälen, Räumen und Freiflächen, für die Erbringung veranstaltungsbegleitender Dienstleistungen sowie für die Bereitstellung mobiler Einrichtungen. Sie gelten gegenüber Unternehmen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögens (Unternehmer) und gegenüber natürlichen und sonstigen juristischen Personen (Nicht-Unternehmer). Gegenüber Unternehmern gelten diese AGB auch für alle künftigen Vertragsverhältnisse. Zusätzliche oder widersprechende Vertragsbedingungen der Veranstalter gelten nur, wenn die FREIHEITSHALLE HOF sie ausdrücklich schriftlich anerkannt hat. Werden mit dem Veranstalter im Vertrag oder in einer Anlage zum Vertrag abweichende Vereinbarungen getroffen, haben diese Vereinbarungen stets Vorrang gegenüber der entsprechenden Regelung innerhalb dieser AGB. (Stand November 2025)**

**Grundsätzliches:** Die Räume der FREIHEITSHALLE HOF dienen als öffentliche Einrichtung dem wirtschaftlichen, sportlichen, kulturellen und gesellschaftlichen Leben der Stadt Hof. Sie werden durch die Stadt Hof nach freiem Ermessen vermietet. Bei allen mit der Vermietung zusammenhängenden Angelegenheiten wird die Stadt Hof (FREIHEITSHALLE HOF) durch den Oberbürgermeister vertreten, dieser im Weiteren durch den Fachbereich Kultur. Die Überlassung der Räume der Freiheitshalle erfolgt auf Antrag des Veranstalters.

## 1. ZUSTANDEKOMMEN DES MIETVERHÄLTNISSES

### 1.1. Vorreservierung/Optionierung

Aus einer Vorreservierung/Option kann grundsätzlich kein Anspruch auf den späteren Abschluss eines Vertrages hergeleitet werden, es sei denn, die FREIHEITSHALLE HOF hat sich ausdrücklich anderweitig verpflichtet. Der Veranstalter und die FREIHEITSHALLE HOF verpflichten sich jedoch, eine geplante, anderweitige Inanspruchnahme oder einen Verzicht auf den vornotierten Termin unverzüglich mitzuteilen.

### 1.2. Schriftform und Wirksamkeit

Alle Verträge mit der FREIHEITSHALLE HOF bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Die FREIHEITSHALLE HOF sendet zu diesem Zwecke zwei unterzeichnete Vertragsausfertigung an den Veranstalter. Mit Rücksendung des gegengezeichneten Vertrages binnen einer Frist von 14 Tagen erfolgt der Vertragsschluss, es sei denn, der Veranstalter nimmt Änderungen an Vertragsinhalten vor – diese müssen durch die FREIHEITSHALLE HOF zum rechtswirksamen Vertragsschluss wiederum gegengezeichnet werden.

### 1.3. ergänzende oder abweichende Leistungen nach Vertragsschluss

Werden nach Vertragsschluss oder im Rahmen der Veranstaltungsplanung oder -durchführung ergänzende oder abweichende Leistungen vereinbart oder ergeben sich diese aus dem Veranstaltungsablauf werden diese nach Mietpreistarif zu Lasten des Veranstalters abgerechnet.

## 2. VERTRAGSPARTNER, VERANSTALTUNGSLEITER, AUSSTELLER

### 2.1. Vertragspartner

Vertragspartner sind die FREIHEITSHALLE HOF und der Veranstalter.

### 2.2. Projektleiter/Veranstaltungsleiter

Der Veranstalter hat der FREIHEITSHALLE HOF auf Anforderung namentlich einen Projektleiter als Ansprechpartner während der Planungsphase („Projektleiter VA“) und einen Veranstaltungsleiter, der die Funktionen und Aufgaben des Veranstaltungsleiters nach der Bayerischen Versammlungsstättenverordnung (VStättV) in der jeweils geltenden Fassung für den Veranstalter nach Maßgabe dieser Geschäftsbedingungen wahrnimmt („Veranstaltungsleiter VA“), namentlich zu benennen.

## 2.3. Aussteller

Veranstalter, die in der FREIHEITSHALLE HOF eine Messe oder Ausstellung durchführen, sind verpflichtet, ihren Ausstellern die „Bestimmungen für Messen und Ausstellungen“ verbindlich vorzugeben. Der Veranstalter ist gegenüber der FREIHEITSHALLE HOF verpflichtet, die Einhaltung dieser Bestimmungen sicherzustellen.

## 3. VERTRAGSGEGENSTAND

### 3.1. Grundlage

Die Überlassung von Sälen, Räumen oder Freiflächen erfolgt auf Grundlage behördlich genehmigter Rettungswege- und Bestuhlungspläne mit festgelegter Besucherkapazität zu dem vom Veranstalter angegebenen Mietzweck. Die exakte Bezeichnung des Nutzungsobjektes, der maximalen Besucherkapazitäten und des Mietzwecks erfolgt schriftlich im Vertrag oder in einer Anlage zum Vertrag.

### 3.2. Änderung des Mietzwecks

Die Änderung des Mietzwecks bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der FREIHEITSHALLE HOF. Der Veranstalter verpflichtet sich, die FREIHEITSHALLE HOF über jede Absicht einer Änderung von Mietzwecken unverzüglich zu informieren.

### 3.3. Veränderungen

Veränderungen an den überlassenen Räumen, Sälen oder Freiflächen, die Änderung von Rettungswege- und Bestuhlungsplänen sowie zusätzliche Auf- und Einbauten können nur mit schriftlicher Zustimmung der FREIHEITSHALLE HOF und nach Vorliegen ggf. erforderlicher behördlicher Genehmigungen erfolgen. Dauer, Kosten und Risiko der Genehmigungsfähigkeit gehen vollumfänglich zu Lasten des Veranstalters.

## 4. MIETDAUER, ÜBERGABE

### 4.1. Mietdauer, Aufbaubeginn und Abbauende, Einlass- und Veranstaltungszeiten

Die Mietdauer richtet sich nach Aufbaubeginn und Abbauende des Veranstalters und ist im Vertrag zu regeln. Der Aufbaubeginn definiert sich durch den Zugang des Veranstalters oder dessen beauftragte Dritte zu den Sälen, Räumen oder Freiflächen. Das Abbauende definiert sich zu dem Zeitpunkt, an dem der Veranstalter oder dessen beauftragte Dritte die Säle, Räume oder Freiflächen verlassen. Zeiten der Leistungserbringung durch beauftragte Dritte der FREIHEITSHALLE HOF (z.B. Bestuhlungs-, Betischungs- und Bühnenbauarbeiten, gastronomische Vorbereitung etc.) zählen nicht zur Mietdauer des Mietverhältnisses. Ebenso sind im Vertrag die Einlass- und Veranstaltungszeiten sowie Zeiten von Generalproben zu regeln. Abweichungen von der vertraglich vereinbarten Mietdauer sowie der Einlass- und Veranstaltungszeiten bedürfen der vorherigen Zustimmung der FREIHEITSHALLE HOF.

### 4.2. Übergabe Aufbaubeginn

Bei erstmaliger Überlassung der Räume, Säle oder Freiflächen ist der Veranstalter in Person des Veranstaltungsleiters VA verpflichtet, sich mit dem Mietobjekt einschließlich der technischen Einrichtungen, Notausgänge und Rettungswege in Form einer Begehung vertraut zu machen. Stellt der Veranstalter Mängel oder Beschädigungen am Mietobjekt fest, sind diese schriftlich festzuhalten und der FREIHEITSHALLE HOF unverzüglich schriftlich zur Kenntnis zu geben.

### 4.3. Übergabe Abbauende

Vom Veranstalter oder von durch ihn beauftragte Dritte während der Mietdauer eingebrachte Gegenstände, Aufbauten, Dekorationen und ähnliches sind vom Veranstalter bis zum Abbauende restlos zu entfernen und der ursprüngliche Zustand wiederherzustellen. Nach Abbauende können die Gegenstände zu Lasten des Veranstalters kostenpflichtig entfernt werden. Wird das Objekt nicht rechtzeitig in geräumtem Zustand zurückgegeben, hat der Veranstalter in jedem Fall eine Zeitpauschale gemäß Mietpreistarif zu leisten. Die Geltendmachung weitergehender Ansprüche wegen verspäteter Rückgabe bleibt vorbehalten.

## 5. MIETPREISE, FREMDDIENSTLEISTUNGEN, ABRECHNUNG, ZAHLUNG

### 5.1. Mietpreise

Die Grundmieten und Entgelte für Nebenleistungen sind in den jeweiligen Mietpreistarifen enthalten. Die Grundmieten enthalten die dort genannten Leistungen. Nebenleistungen werden nach tatsächlichem Verbrauch bzw. Anforderung berechnet. Der Mietvertrag enthält die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses absehbaren Leistungen. Ergeben sich im Rahmen der weiteren Veranstaltungsplanung Veränderungen erfolgt eine Abrechnung nach Mietpreistarif.

### 5.2. Fremddienstleistungen

Bei Fremddienstleistungen, die durch die Veranstaltung bedingt sind, erfolgt – soweit nicht anders vereinbart – eine Rechnungs-

stellung durch den Dienstleister an den Veranstalter (z. B. Feuerwehr, Sanitätsdienst).

### 5.3. Abrechnung

Die Abrechnung aller Leistungen der *FREIHEITSHALLE HOF* erfolgt grundsätzlich nach Durchführung der Veranstaltung. Die *FREIHEITSHALLE HOF* kann im Vorfeld der Veranstaltung eine Anzahlung auf den zu erwartenden Mietpreis verlangen; dies ist im Vertrag zu regeln. Die Anzahlung ist auf die Endabrechnung anzurechnen.

### 5.4. Zahlung, Fälligkeit

Alle Zahlungen sind sofort nach Rechnungsstellung ohne Abzug fällig. Bei Zahlungsverzug sind die geschuldeten Beträge ab Fälligkeit mit 5 % über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verzinsen. Der Nachweis eines höheren Verzugschadens bleibt der *FREIHEITSHALLE HOF* vorbehalten.

## 6. WERBUNG UND RECHTE DRITTER, WORTBILDMARKE

### 6.1. Verantwortungsbereich

Die Werbung für die Veranstaltung liegt in der Verantwortung des Veranstalters. Werbemaßnahmen in den Räumen und auf dem Gelände der *FREIHEITSHALLE HOF* bedürfen der Einwilligung der *FREIHEITSHALLE HOF*. Die Durchführung der Werbemaßnahmen kann nach Absprache – ggf. entgeltlich – durch die *FREIHEITSHALLE HOF* ganz oder teilweise übernommen werden. Die *FREIHEITSHALLE HOF* ist berechtigt, im Veranstaltungsprogramm und im Internet auf die Veranstaltung hinzuweisen, soweit der Veranstalter nicht schriftlich widerspricht.

### 6.2. Urheber-, Bild-, Namens- und Markenrechte

Der Veranstalter hält die *FREIHEITSHALLE HOF* unwiderruflich von allen Ansprüchen frei, die dadurch entstehen, dass die Veranstaltung gegen Rechte Dritter (insbesondere Urheber-, Bild-, Namens-, Marken-, Wettbewerbs- und Persönlichkeitsrechte) oder sonstige gesetzliche Vorschriften verstößt. Die Freistellungsverpflichtung erstreckt sich auch auf alle etwaig anfallenden Abmahn-, Gerichts- und Rechtsverfolgungskosten.

### 6.3. „Wildes“ Plakatieren

Wildes Plakatieren ist gesetzlich verboten und verpflichtet den Veranstalter zum Schadenersatz.

### 6.4. Kommunikation des Veranstalters

Auf allen Drucksachen, Plakaten, Eintrittskarten, Einladungen etc. ist der Veranstalter anzugeben, um kenntlich zu machen, dass ein Rechtsverhältnis zwischen Veranstaltungsbesucher und Veranstalter zu Stande kommt und nicht etwa zwischen Besucher oder Dritten und der *FREIHEITSHALLE HOF*. Die Vertragsparteien verpflichten sich, bei allen Werbemaßnahmen, insbesondere in allen Publikationen und Gesprächen klar und unmissverständlich herauszustellen, dass der Veranstalter und nicht die *FREIHEITSHALLE HOF* die Veranstaltung durchführt. Zudem sind die Räume und Säle der *FREIHEITSHALLE HOF*, in denen die Veranstaltung stattfindet, genau zu bezeichnen; es sind die Bezeichnungen zu verwenden, die im Mietvertrag genannt sind.

### 6.5. Verwendung der Wortbildmarke Freiheitshalle Hof

Dem Veranstalter ist es unter Beachtung des vorstehenden Punktes 5.4. gestattet, für Werbezwecke die Wortbildmarke der *FREIHEITSHALLE HOF* zu nutzen. Jegliche Änderungen hinsichtlich der Größenverhältnisse, Farben und Texte sind nicht erlaubt. Das zu Grunde liegende Design Manual ist bindend und kann bei der *FREIHEITSHALLE HOF* angefordert werden.

## 7. FREIKARTENKONTINGENT

Die *FREIHEITSHALLE HOF* kann ein Freikartenkontingent zur freien Verfügung fordern. Anzahl und Kategorie der Plätze sind im Mietvertrag zu regeln.

## 8. GEMA-GEBÜHREN

Die rechtzeitige Anmeldung GEMA-pflichtiger Werke bei der GEMA sowie die fristgerechte Entrichtung der GEMA-Gebühren sind alleinige Pflichten des Veranstalters. Die *FREIHEITSHALLE HOF* kann rechtzeitig vor der Veranstaltung bei der GEMA den Nachweis der Anmeldung(en), den schriftlichen Nachweis der Entrichtung der Gebühren und/oder den schriftlichen Nachweis der Rechnungsstellung durch die GEMA gegenüber dem Veranstalter verlangen. Soweit der Veranstalter zum Nachweis nicht in der Lage oder hierzu nicht bereit ist, kann die *FREIHEITSHALLE HOF* eine Sicherheitsleistung in Höhe der voraussichtlich anfallenden GEMA-Gebühren vom Veranstalter verlangen.

## 9. HERSTELLUNG VON TON-, TON-BILD- UND BILDAUFNAHMEN

### 9.1. Aufnahmen des Veranstalters

Sind Tonaufnahmen, Bild-/Tonaufnahmen, Bildaufnahmen sowie sonstige Aufnahmen und Übertragungen (Radio, TV, Internet, Lautsprecher etc.) beabsichtigt, ist die *FREIHEITSHALLE HOF* rechtzeitig im Vorfeld zu informieren. Die Einholung der Zustimmung der beteiligten Urheber- und Leistungsschutzberechtigten

ist hierbei alleinige Sache des Veranstalters. Der *FREIHEITSHALLE HOF* ist auf Verlangen eine Kopie der Aufnahme zu Dokumentations- oder Werbezwecken unentgeltlich zu überlassen.

### 9.2. Aufnahmen der FREIHEITSHALLE HOF

Die *FREIHEITSHALLE HOF* hat das unentgeltliche Recht, Bild- und/oder Tonaufnahmen sowie Zeichnungen von Veranstaltungsabläufen bzw. ausgestellten oder verwendeten Gegenständen zum Zwecke der Dokumentation oder der Eigenveröffentlichungen (z. B. im Internet) anzufertigen oder anfertigen zu lassen.

## 10. ERLAUBNISSE UND MELDEPFLICHTEN, VORSCHRIFTEN, KOSTENLAST

### 10.1. behördliche Erlaubnisse und Meldepflichten

Der Veranstalter hat (soweit nicht in diesen AGB oder im Vertrag anders festgelegt) für die Veranstaltung alle behördlich und gesetzlich vorgeschriebenen Melde- und Anzeigepflichten zu erfüllen sowie ggf. erforderliche Genehmigungen einzuholen und behördliche Anordnungen, Auflagen und Bedingungen umzusetzen.

### 10.2. Vorschriften

Der Veranstalter hat die zum Zeitpunkt der Veranstaltung geltenden einschlägigen Vorschriften einzuhalten. Insbesondere wird in diesem Zusammenhang auf die Versammlungsstättenverordnung (VStättV), die Bayerische Bauordnung, das Arbeitsschutzgesetz, das Arbeitszeitgesetz, die Gewerbeordnung, das Jugendschutzgesetz und die Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften verwiesen.

### 10.3. Kostenlast

Der Veranstalter trägt die aus der Durchführung der Veranstaltung entstehenden Steuern, Entgelte und Abgaben. Die Mehrwertsteuer ist für alle Einnahmen aus der Veranstaltung vom Veranstalter zu entrichten. Die gegebenenfalls auf das Honorar von Künstlern anfallende Künstlersozialabgabe führt der Veranstalter fristgemäß an die Künstlersozialkasse (KSK) ab.

## 11. GASTRONOMISCHE BEWIRTSCHAFTUNG, MERCHANDISING

### 11.1. gastronomische Bewirtschaftung

Das Recht zur gastronomischen Bewirtschaftung der *FREIHEITSHALLE HOF* steht grundsätzlich der *FREIHEITSHALLE HOF* und den vertraglich verbundenen Gastronomieunternehmen zu. Der Veranstalter ist nicht berechtigt, Speisen, Getränke, Erfrischungen, Tabakwaren oder dergleichen anzubieten bzw. mit in die Räumlichkeiten einzubringen. Ausgenommen hiervon ist das Crew-Catering in den hierfür vorgesehenen Räumen.

### 11.2. Merchandising

Dem Veranstalter ist nicht gestattet, ohne vorherige schriftliche Zustimmung der *FREIHEITSHALLE HOF* Gewerbetreibende aller Art (Fotografen, Blumenverkäufer, Schausteller etc.) zu seinen Veranstaltungen zu bestellen oder selbst über die unmittelbare Durchführung der Veranstaltung hinaus gewerblich tätig zu werden. Im Falle der Zustimmung durch die *FREIHEITSHALLE HOF* behält sich diese vor ein Entgelt zu verlangen.

## 12. GÄSTEGARDEROBE

Die Bewirtschaftung der Gästegarderobe(n) obliegt der *FREIHEITSHALLE HOF* und den evtl. vertraglich verbundenen Dritten. Sie trifft die Entscheidung, ob und in welchem Umfang die Garderobe(n) für die jeweilige Veranstaltung zur Verfügung gestellt werden. Die Garderobengebühr ist grundsätzlich nach Maßgabe des aktuellen Tarifs von den Besuchern zu entrichten. Ist durch die *FREIHEITSHALLE HOF* ausnahmsweise keine Bewirtschaftung der Gästegarderobe(n) vorgesehen (z. B. kleinere Veranstaltungen, witterungsbedingt etc.) oder soll die Bewirtschaftung auf Wunsch des Veranstalters gegenüber Besuchern kostenfrei erfolgen, kann der Veranstalter gegen Übernahme der Bewirtschaftungskosten verlangen, dass die Besuchergarderobe mit Personal besetzt wird.

Erfolgt keine Bewirtschaftung der Gästegarderobe(n), so trägt der Veranstalter das alleinige Haftungsrisiko für abhandengekommene Garderobe der Besucher seiner Veranstaltung.

## 13. FEUERWEHR-, POLIZEI- UND SANITÄTSDIENST

Feuerwehr-, Polizei- und Sanitätsdienst werden durch die *FREIHEITSHALLE HOF* verständigt. Der Umfang dieser Dienste (Anzahl der zu stellenden Personen und Vorhalten von Fahrzeugen) ist in der Regel abhängig von der Art und Größe der Veranstaltung, der Anzahl der Besucher, den veranstaltungsspezifischen Sicherheitsbestimmungen und den behördlichen Festsetzungen im Einzelfall. Die Kosten, die durch Anwesenheit und Einsatz dieser Dienste entstehen, trägt der Veranstalter.

## 14. EINLASS- UND ORDNUNGSDIENSTPERSONAL

### 14.1. Anzahl und Eignung

Die Anzahl des notwendigen Einlass- und Ordnungsdienstpersonals wird durch die Art der Veranstaltung, die Anzahl der Besucher sowie potentielle Veranstaltungsrisiken bestimmt. Es darf nur qualifiziertes Einlass- und Ordnungsdienstpersonal eingesetzt werden, das mit der Versammlungsstätte vertraut ist und über fachkundige Räumungshelfer im Gefahrfall verfügt. Der Einlass- und Ordnungsdienst muss als solcher erkennbar sein (Uniform, einheitliche Kleidung, Armbinden o. ä.) und – bei gewerblichen Unternehmen – das Ordnungsdienstunternehmen erkennen lassen.

#### 14.2. Beauftragung

Die Beauftragung des Einlass- und Ordnungsdienstpersonals kann durch die *FREIHEITSHALLE HOF* („Haussecurity“) oder durch den Veranstalter erfolgen.

##### 14.2.1. Beauftragung durch die Freiheitshalle Hof

Bei einer Beauftragung durch die *FREIHEITSHALLE HOF* erfolgt diese nach Maßgabe des Sicherheitskonzeptes der Freiheitshalle, ergänzt durch evtl. zusätzliche Anforderungen des Veranstalters. Die voraussichtlich anfallenden Kosten werden – soweit zu diesem Zeitpunkt möglich – bereits bei Vertragsschluss genannt und sind vom Veranstalter zu tragen.

##### 14.2.2. Beauftragung durch den Veranstalter

Erfolgt die Beauftragung durch den Veranstalter hat sich dieser zwingend an die Vorgaben des Sicherheitskonzeptes der *FREIHEITSHALLE HOF* zu halten. Die Bestimmungen „Ordnungsdienst mit Einsatzstärke“ werden dem Veranstalter hierzu ausgedrückt und sind zwingend zu beachten. Rechtzeitig vor der Veranstaltung hat der Veranstalter den Einlass- und Ordnungsdienst unter Mitwirkung der *FREIHEITSHALLE HOF* mit den Gegebenheiten vor Ort vertraut zu machen und auf sicherheitsrelevante Punkte hinzuweisen.

#### 15. VERANTWORTLICHE FÜR VERANSTALTUNGSTECHNIK

Sollen bühnen-, studio- oder beleuchtungstechnische Einrichtungen für die Veranstaltung aufgebaut werden, sind nach Maßgabe des § 40 VStättV „Verantwortliche für Veranstaltungstechnik“ erforderlich. Einzelheiten hierzu sind den „Sicherheitsbestimmungen für Veranstalter“ zu entnehmen.

#### 16. VERBOTENE VERANSTALTUNGSINHALTE/PÖNALE

Dem Veranstalter ist die Nutzung der *FREIHEITSHALLE HOF* für die Verbreitung von verfassungswidrigen und/oder gesetzeswidrigem Gedankengut, insbesondere rassistischer, antisemitischer und antidemokratischer Inhalte, welche einen Verstoß nach den §§ 86, 86a, 90, 90a-c, 111, 130, 140, 185, 186, 187, 188, 192a, 241 StGB, § 20 Abs. 1 Nr.5 VereinsG oder § 1 i.V.m. § 3 AGG verwirklichen, untersagt. Der Veranstalter ist verpflichtet, Zuwiderhandlungen gegen die vorgenannte Regelung unverzüglich zu unterbinden und/oder zumutbare Schutzmaßnahmen zur Verhinderung zu ergreifen. Dies beinhaltet insbesondere gegen Zuwiderhandlungen einzuschreiten, Teilnehmer auszuschließen und/oder die Veranstaltung bei fortgesetzten Zuwiderhandlungen unter- bzw. abzubrechen. Kommt es im Rahmen der Veranstaltung dennoch zu Zuwiderhandlungen, zu denen der Veranstalter nach Art, Inhalt oder Gestaltung der Nutzung schuldhaft beigetragen hat oder zumutbare Schutzmaßnahmen schuldhaft unterlassen hat, obwohl er dies vorhersehen konnte, verpflichtet sich der Veranstalter je nach Schwere des Verstoßes eine Vertragsstrafe von bis zu 50.000,00 Euro an die *FREIHEITSHALLE HOF* zu zahlen. Durch die Vertragsstrafe ist die Geltendmachung weiterer Schadensersatzansprüche nicht ausgeschlossen.

#### 17. HAFTUNG DES VERANSTALTERS

##### 17.1. Umfang der Haftung

Der Veranstalter haftet gegenüber der *FREIHEITSHALLE HOF* für Schäden, die durch ihn, seine Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen, Gäste oder sonstige Dritte im Sinne von § 278 und § 831 BGB im Zusammenhang mit der Veranstaltung zu vertreten sind.

**17.2. Haftung für überlassene Geräte, Schlüssel und Anlagen**  
Der Veranstalter haftet für die vollzählige und unbeschädigte Rückgabe der ihm zur Nutzung überlassenen Geräte, Schlüssel und Anlagen.

##### 17.3. Freistellungsverpflichtung

Er stellt die *FREIHEITSHALLE HOF* von allen Ansprüchen Dritter, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung geltend gemacht werden, frei, soweit diese von ihm, seinen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen oder von seinen Gästen bzw. Besuchern zu vertreten sind. Diese Freistellungsverpflichtung erstreckt sich auch auf eventuelle behördliche Bußgelder und Ordnungswidrigkeiten (z. B. wegen Ruhestörung, Versperrung von Rettungswegen, Missachtung von Rauchverboten etc.) die im Zusammenhang mit der Veranstaltung gegen Mitarbeiter der *FREIHEITSHALLE HOF* als Betreiber der Versammlungsstätte verhängt werden können

#### 17.4. Veranstalterhaftpflicht-Versicherung

Der Veranstalter ist verpflichtet für die Veranstaltung eine Veranstalterhaftpflichtversicherung mit einem der Veranstaltung entsprechenden Deckungsschutz abzuschließen. Der Versicherungsschutz muss Personen-, Sach- und Vermögensschäden abdecken. Empfohlen wird eine Deckungssumme von 5 Mio. € für Personen- und Sachschäden sowie 1 Mio. € für Vermögensschäden. In Abhängigkeit von der Veranstaltungsart kann in begründeten Fällen im Einvernehmen mit der *FREIHEITSHALLE HOF* von der Deckungssumme abgewichen werden. Auf Verlangen ist der Versicherungsschutz gegenüber der *FREIHEITSHALLE HOF* nachzuweisen. Kann der Nachweis bis 14 Tage vor der Veranstaltung nicht oder nicht in angemessener Höhe nachgewiesen werden, ist die *FREIHEITSHALLE HOF* berechtigt, eine entsprechende Versicherung auf Kosten des Veranstalters für die Veranstaltung abzuschließen.

#### 18. HAFTUNG DER FREIHEITSHALLE HOF

##### 18.1. anfängliche Mängel

Die verschuldensunabhängige Haftung der *FREIHEITSHALLE HOF* auf Schadenersatz für anfängliche Mängel der überlassenen Säle, Räume und Flächen ist ausgeschlossen.

##### 18.2. eingebrachte Gegenstände des Veranstalters

Die *FREIHEITSHALLE HOF* übernimmt keine Haftung bei Verlust der vom Veranstalter, von Ausstellern oder von Besuchern eingebrachten Gegenstände, Einrichtungen, Aufbauten oder sonstigen Wertgegenstände, soweit die *FREIHEITSHALLE HOF* keine entgeltpflichtige Verwahrung übernommen hat. Auf Anforderung im Einzelfall erfolgt durch die *FREIHEITSHALLE HOF* gegen Kostenerstattung die Stellung eines Bewachungsdienstes.

##### 18.3. einfache Fahrlässigkeit

Die *FREIHEITSHALLE HOF* haftet nicht für einfache Fahrlässigkeit, soweit keine wesentlichen Vertragspflichten verletzt sind. Bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Schadensersatzpflicht der *FREIHEITSHALLE HOF* für Fälle einfacher Fahrlässigkeit auf den nach Art der Vereinbarung vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden begrenzt.

##### 18.4. Haftung bei Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung

Die *FREIHEITSHALLE HOF* haftet nicht für Schäden, die durch von ihr oder den Sicherheitsbehörden veranlasste Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung entstehen. Kommt es in Folge einer Fehleinschätzung von Risiken zur Einschränkung, Absage oder zum Abbruch der Veranstaltung auf Anweisung der *FREIHEITSHALLE HOF* oder den Sicherheitsbehörden haftet die *FREIHEITSHALLE HOF* nicht für Fälle einfacher Fahrlässigkeit.

##### 18.5. Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen der Freiheitshalle Hof

Soweit die Haftung nach den Bestimmungen dieser AGB ausgeschlossen oder begrenzt ist, gilt dies auch für die Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen der *FREIHEITSHALLE HOF*.

##### 18.6. Haftungsausschlüsse bei schuldhaft zu vertretenden Verletzungen

Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten nicht bei schuldhaft zu vertretenden Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit von Personen, sowie im Fall der ausdrücklichen Zusicherung von Eigenschaften.

#### 19. WEGFALL DER NUTZUNG

##### 19.1. Schadenspauschale

Führt der Veranstalter aus einem von der *FREIHEITSHALLE HOF* nicht zu vertretenden Grund die Veranstaltung nicht durch oder möchte er sie verlegen, so kann die *FREIHEITSHALLE HOF* Schadenersatzpauschalen auf die Entgelte in folgender Höhe fordern:

- bis zu 3 Monate vor Veranstaltungsbeginn: 25 %
- bis zu 1 Monat vor Veranstaltungsbeginn: 40 %
- danach: 60 %

Überschreitet der bei der *FREIHEITSHALLE HOF* für diese Veranstaltung vorauslagte Aufwand diese Sätze, erhöhen sich diese entsprechend.

Die Regelungen gelten entsprechend bei der räumlichen Verkleinerung, einer teilweisen Absage oder der Verlegung einer Veranstaltung.

##### 19.2. Form der Absage

Jede Absage des Veranstalters bedarf der Schriftform und muss innerhalb der genannten Fristen bei der *FREIHEITSHALLE HOF* eingegangen sein.

##### 19.3. Nachweis abweichender Schadenshöhen

Der Veranstalter hat das Recht nachzuweisen, dass der *FREIHEITSHALLE HOF* ein Schaden nicht oder nicht in dieser Höhe

entstanden ist. Ist der *FREIHEITSHALLE HOF* ein höherer Schaden entstanden, so ist sie berechtigt, Schadenersatz in entsprechender Höhe zu verlangen.

## 20. RÜCKTRITT VOM VERTRAG, HÖHERE GEWALT UND ABBRUCH VON VERANSTALTUNGEN

### 20.1. Rücktrittsrecht der Freiheitshalle Hof

Die *FREIHEITSHALLE HOF* ist berechtigt bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten nach erfolgloser Fristsetzung und Ablehnungsandrohung vom Vertrag zurückzutreten, insbesondere bei:

- Verletzung vertraglich vereinbarter Zahlungspflichten
- Verletzung vertraglich vereinbarter Anzeige- und Meldepflichten (Pflichtmitteilungen zur Veranstaltung)
- Wesentlicher Änderung des Nutzungszweckes ohne Zustimmung des Vermieters (z. B. Veranstaltungsprogramm)
- Fehlen behördlicher Erlaubnisse und Genehmigungen für die Veranstaltung
- Verstoß gegen behördliche Auflagen oder Genehmigungen sowie gegen gesetzliche Bestimmungen
- Vorliegen von Tatsachen, welche die Störung der Öffentlichen Sicherheit und Ordnung durch die Veranstaltung befürchten lassen
- Verletzung von Rechten Dritter durch die Veranstaltung
- Zahlungsunfähigkeit/Insolvenz

### 20.2. Anspruch auf Zahlung der Entgelte bei Rücktritt

Macht die *FREIHEITSHALLE HOF* vom Rücktrittsrecht Gebrauch, so behält sie den Anspruch auf Zahlung der vereinbarten Entgelte, muss sich jedoch ersparte Aufwendungen anrechnen lassen.

1. Im Fall des Rücktritts oder der Verlegung bleibt der Veranstalter zum Ausgleich bereits entstandener Aufwendungen auf Seiten der *FREIHEITSHALLE HOF* verpflichtet. Zu den Aufwendungen zählen die Kosten für bereits beauftragte externe Leistungen sowie die Kosten der *FREIHEITSHALLE HOF*, für die Vorbereitung der Durchführung der Veranstaltung. Diese können unabhängig von ihrer tatsächlichen Höhe mit bis zu 25 % der vertraglich vereinbarten Entgelte pauschal abgegolten werden, soweit der Veranstalter nicht widerspricht. Erfolgt deren Abrechnung nach tatsächlichem Aufwand, besteht keine Begrenzung der Höhe nach. Im Übrigen werden beide Vertragsparteien von ihren Zahlungs- und Leistungspflichten frei.
2. Die Anzahl der anwesenden Besucher sowie der Ausfall von Referenten, Vortragenden, Künstlern und sonstigen Teilnehmern der Veranstaltung liegen in der Risikosphäre des Veranstalters. Letzteres gilt auch für von außen auf die Veranstaltung einwirkende Ereignisse wie Demonstrationen und Bedrohungslagen, die in der Regel durch die Art der Veranstaltung deren Inhalte und die mediale Wahrnehmung der Veranstaltung beeinflusst werden. Dem Veranstalter wird der Abschluss einer Unterbrechungs- und Ausfallversicherung für seine Veranstaltung empfohlen, soweit er die damit verbundenen finanziellen Risiken entsprechend absichern möchte.
3. Die Regelungen vorstehender Ziffern 1 bis 2 finden entsprechend Anwendung, wenn die Veranstaltung in Folge einer akuten Pandemielage nach Maßgabe des Infektionsschutzgesetzes und darauf beruhender verordnungsrechtlicher oder behördlicher Anordnungen nicht oder nur eingeschränkt durchgeführt werden kann.

### 20.3. Höhere Gewalt

Höhere Gewalt ist ein von außen auf das Vertragsverhältnis massiv einwirkendes Ereignis, das nach menschlicher Einsicht und Erfahrung unvorhersehbar ist, mit wirtschaftlich erträglichen Mitteln auch durch die äußerste nach der Sachlage vernünftigerweise zu erwartende Sorgfalt nicht verhütet oder unschädlich gemacht werden kann.

1. Kann eine Veranstaltung infolge von höherer Gewalt zum vereinbarten Termin nicht durchgeführt werden, sind beide Seiten berechtigt vom Vertrag zurückzutreten, soweit kein Einvernehmen über die Verlegung der Veranstaltung erzielt wird.
2. Im Fall des Rücktritts oder der Verlegung bleibt der Veranstalter zum Ausgleich bereits entstandener Aufwendungen auf Seiten der *FREIHEITSHALLE HOF* verpflichtet. Zu den Aufwendungen zählen die Kosten für bereits beauftragte externe Leistungen sowie die Kosten der *FREIHEITSHALLE HOF*, für die Vorbereitung der Durchführung der Veranstaltung. Diese können unabhängig von ihrer tatsächlichen Höhe mit bis zu 25 % der vertraglich vereinbarten Entgelte pauschal abgegolten werden, soweit der Veranstalter nicht

widerspricht. Erfolgt deren Abrechnung nach tatsächlichem Aufwand, besteht keine Begrenzung der Höhe nach. Im Übrigen werden beide Vertragsparteien von ihren Zahlungs- und Leistungspflichten frei.

3. Die Anzahl der anwesenden Besucher sowie der Ausfall von Referenten, Vortragenden, Künstlern und sonstigen Teilnehmern der Veranstaltung liegen in der Risikosphäre des Veranstalters. Letzteres gilt auch für von außen auf die Veranstaltung einwirkende Ereignisse wie Demonstrationen und Bedrohungslagen, die in der Regel durch die Art der Veranstaltung deren Inhalte und die mediale Wahrnehmung der Veranstaltung beeinflusst werden. Dem Veranstalter wird der Abschluss einer Unterbrechungs- und Ausfallversicherung für seine Veranstaltung empfohlen, soweit er die damit verbundenen finanziellen Risiken entsprechend absichern möchte.
4. Die Regelungen vorstehender Ziffern 1 bis 4 finden entsprechend Anwendung, wenn die Veranstaltung in Folge einer akuten Pandemielage nach Maßgabe des Infektionsschutzgesetzes und darauf beruhender verordnungsrechtlicher oder behördlicher Anordnungen nicht oder nur eingeschränkt durchgeführt werden kann.

### 20.4. Abbruch von Veranstaltungen

Bei Verstoß gegen wesentliche Vertragspflichten, sicherheitsrelevante Vorschriften und bei besonderen Gefahrenlagen kann die *FREIHEITSHALLE HOF* vom Veranstalter die sofortige Räumung und Herausgabe des Vertragsgegenstandes verlangen. Kommt der Veranstalter einer entsprechenden Aufforderung nicht nach, so ist die *FREIHEITSHALLE HOF* berechtigt, die Räumung auf Kosten und Gefahr des Veranstalters durchführen zu lassen. Der Veranstalter bleibt in einem solchen Fall zur Zahlung des vollen Entgelts verpflichtet.

## 21. HAUSRECHT

Dem Veranstalter wird seitens der *FREIHEITSHALLE HOF* das Hausrecht gegenüber Besuchern in dem für die ordnungsgemäße und sichere Durchführung der Veranstaltung erforderlichen Umfang eingeräumt. Die *FREIHEITSHALLE HOF* übt weiterhin das Hausrecht gegenüber dem Veranstalter und neben dem Veranstalter gegenüber Besuchern und Dritten während der Dauer des Mietverhältnisses aus.

## 22. ERGÄNZENDE VERTRAGSUNTERLAGEN, VERANSTALTUNGSBEZOGENE SICHERHEITSBESTIMMUNGEN

Veranstaltungsabhängig können diese AGB um weitere Teile ergänzt werden. Der Veranstalter erhält die im Folgenden genannten Bestimmungen auf Anforderung schriftlich zugesandt, soweit sie dem Vertrag nicht bereits als Anlage beigelegt waren.

### 22.1. Sicherheitsbestimmungen für Veranstalter

Sollten für eine Veranstaltung Ausschmückungen oder Dekorationen in die Räumlichkeiten eingebracht, Podien, Tribünen oder Szenenflächen genutzt, errichtet oder bühnen-, studio-, beleuchtungstechnische oder sonstige technische Einrichtungen aufgebaut werden, sind zwingend die „Sicherheitsbestimmungen für Veranstalter“ der *FREIHEITSHALLE HOF* einzuhalten.

### 22.2. Sicherheitsbestimmungen für Märkte, Messen und Ausstellungen

Sollen Märkte, Messen und Ausstellungen durchgeführt und Stände in den Räumen, Sälen und Freiflächen errichtet werden, gelten zusätzlich die „Bestimmungen für Märkte, Messen und Ausstellungen“ der *FREIHEITSHALLE HOF*. Der Veranstalter ist verpflichtet, die Bestimmungen an seine Aussteller mit der Anmeldung verbindlich weiterzugeben.

### 22.3. Bestimmungen Ordnungsdienst mit Einsatzstärke

Erfolgt die Beauftragung des Einlass- und Ordnungsdienstes durch den Veranstalter sind die „Bestimmungen für den Ordnungsdienst mit Einsatzstärke“ einzuhalten. Der Veranstalter ist verpflichtet, die Bestimmungen an den Ordnungsdienstleiter verbindlich weiterzugeben.

## 23. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

### 23.1. Salvatorische Klausel

Die etwaige Rechtsunwirksamkeit der einen oder anderen Bestimmung des Vertrages, dieser AGB oder der ergänzenden Vertragsunterlagen berührt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Vertragsunterlagen nicht. In diesem Falle ist die ungültige Bestimmung so zu ergänzen oder zu ändern, dass der mit ihr beabsichtigte Zweck soweit wie möglich erreicht wird.

### 23.2. Gerichtsstand

Das Vertragsverhältnis unterliegt ausschließlich deutschem Recht. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Hof.

## HAUSORDNUNG

Die Hausordnung bestimmt die Rechte und Pflichten von Besuchern und Gästen während ihres Aufenthalts in der *FREIHEITSHALLE HOF*. Der Aufenthalt in der Versammlungsstätte ist nur Besuchern mit gültiger Eintrittskarte und Gästen des Veranstalters gestattet. Besucher haben den auf der Eintrittskarte, für die jeweilige Veranstaltung, angegebenen Platz einzunehmen und nur die dafür vorgesehenen Zugänge zu benutzen. Bei Verlassen der *FREIHEITSHALLE HOF* verliert die Eintrittskarte ihre Gültigkeit.

Alle Einrichtungen der *FREIHEITSHALLE HOF* sind **pfleglich und schonend** zu benutzen. Innerhalb der *FREIHEITSHALLE HOF* hat sich jeder so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder - mehr als nach den Umständen unvermeidbar - behindert oder belästigt wird.

In der *FREIHEITSHALLE HOF* besteht **Rauchverbot**. Die entsprechenden Hinweise sind zu beachten.

Aus Sicherheitsgründen kann die **Schließung von Räumen**, Sälen und Freiflächen und deren Räumung angeordnet werden. Alle Personen, die sich im Gebäude und auf dem Gelände aufhalten, haben entsprechend den Aufforderungen unverzüglich Folge zu leisten und bei einer Räumungsanordnung die *FREIHEITSHALLE HOF* sofort zu verlassen.

Besondere **Schutz- und Hygienemaßnahmen** bei Pandemielagen, beispielsweise die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung während des Aufenthalts oder die Registrierungsnotwendigkeit zum Zwecke der Kontaktnachverfolgung durch die Gesundheitsbehörden, sind zu beachten. Erfolgt dies nicht, so kann die Person von der Veranstaltung bzw. dem Aufenthalt in der *FREIHEITSHALLE HOF* ausgeschlossen werden. Ein Anspruch der ausgeschlossenen oder zurückgewiesenen Person auf Erstattung des Eintrittsgeldes besteht nicht.

**Taschen, mitgeführte Behältnisse und Kleidung**, wie Mäntel, Jacken und Umhänge können auf ihren Inhalt hin kontrolliert werden. Besucher, die mit der Sicherstellung von Gegenständen, die zu einer Gefährdung der Veranstaltung oder von Besuchern führen können, durch Kontroll- oder Ordnungsdienst nicht einverstanden sind, werden von der Veranstaltung ausgeschlossen. Ein Anspruch der zurückgewiesenen Besucher auf Erstattung des Eintrittsgeldes besteht nicht. Der Eigenart der Veranstaltung entsprechend kann die Mitnahme von Taschen und ähnlichen Behältnissen in die Veranstaltung untersagt werden. Die Besucher sind angehalten, Garderobe einschließlich eventuell mitgeführter Schirme abzugeben.

Personen, die erkennbar unter **Alkohol- oder Drogeneinwirkung** stehen, werden von der Veranstaltung ausgeschlossen und haben die Versammlungsstätte zu verlassen. Ein Anspruch der zurückgewiesenen Personen auf Erstattung des Eintrittsgeldes besteht nicht.

Es gelten die Bestimmungen des **Jugendschutzgesetzes**. Sonderregelungen gelten nur bei ausdrücklichem Aushang an den Kassen und Einlassbereichen.

### Das Mitführen folgender Sachen ist verboten:

- Waffen, Gassprühflaschen, ätzende oder färbende Substanzen oder Druckbehälter für leicht entzündliche oder gesundheitsschädigende Gase, ausgenommen Taschenfeuerzeuge und Haarspray
- Behältnisse, die aus zerbrechlichem oder splitterndem Material hergestellt sind
- Feuerwerkskörper, Raketen, bengalische Feuer, Rauchpulver, Leuchtkugeln und andere pyrotechnische Gegenstände
- Mechanisch und elektrisch betriebene Lärminstrumente
- Sämtliche Getränke und Speisen
- Tiere (sofern es nicht in der Art der Veranstaltung begründet und ausdrücklich Bekanntgegeben ist)
- Rassistisches, fremdenfeindliches und radikales Propagandamaterial
- Ton- oder Bildaufnahmegeräte zum Zweck der kommerziellen Nutzung (sofern keine entsprechende Zustimmung des Veranstalters vorliegt)

**Recht am eigenen Bild:** Werden durch Mitarbeiter der *FREIHEITSHALLE HOF*, durch den Veranstalter oder beauftragte Untenehmen Fotografien, Film- und/oder Videoaufnahmen im Bereich der Versammlungsstätte zur Berichterstattung oder zu Werbezwecken hergestellt, darf die Aufnahmetätigkeit nicht behindert oder in sonstiger Weise beeinträchtigt werden. Alle Personen, die die Versammlungsstätte betreten oder sich dort aufhalten, werden durch die vorliegende Hausordnung auf die Durchführung von Foto-, Film- und Videoaufnahmen im Bereich der Versammlungsstätte hingewiesen. Durch das Betreten der Versammlungsstätte willigen diejenigen, die auf solchen Aufnahmen zu erkennen sind, darin ein, dass diese Aufnahmen sowohl zur Berichterstattung als auch zu Werbezwecken verwendet werden.

**Lautstärke bei Musikveranstaltungen:** Die Besucher werden darauf hingewiesen, dass während der Veranstaltung im Publikumsbereich über längere Zeit Schallpegel erreicht werden können, die zur Entstehung eines dauerhaften Gehörschadens beitragen können. Zur Reduzierung des Schädigungsrisikos empfehlen wir insbesondere die Nutzung von Gehörschutzmitteln. Veranstalter von Musikdarbietungen, bei denen mit großer Lautstärke zu rechnen ist, stellen den Besuchern auf Anforderung Gehörschutzstöpsel zur Verfügung.

**Hausverbote** gelten für alle laufenden und künftigen Veranstaltungen, die in den Räumlichkeiten der *FREIHEITSHALLE HOF* durchgeführt werden. Für die Aufhebung des Hausverbots bedarf es eines schriftlichen Antrags mit Begründung, über den innerhalb von 3 Monaten entschieden wird.

September 2025, FREIHEITSHALLE HOF